

## **17. FNP-Änderung**

Entscheidungs-  
begründung

Gemeinde Nordkirchen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben</b>	<b>3</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	Planungsanlass und Planungserfordernis	3
1.4	Derzeitige Situation	3
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	3
<b>2</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>5</b>
4.1	Wasserwirtschaftliche Belange	6
4.2	Forstwirtschaftliche Belange	6
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>6</b>
5.1	Ver- und Entsorgung	6
5.2	Altlasten und Kampfmittel	6
5.3	Immissionsschutz	7
5.4	Denkmalschutz	7
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7
<b>6</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>8</b>
6.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	8
6.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
6.3	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	11
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
6.6	Zusätzliche Angaben	13
6.7	Zusammenfassung	13

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 10.04.2014 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern (15. Änderung), um für einen bisher im Außenbereich gelegenen Bereich die Entwicklung gewerblicher Nutzungen planungsrechtlich vorzubereiten.

### **1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Planbereich umfasst ca. 5,5 ha und befindet sich im Ortsteil Nordkirchen unmittelbar nördlich der Ermener Straße (L 810) und südlich der Kläranlage. Der Änderungsbereich schließt unmittelbar nördlich an das bestehende Gewerbegebiet V von Nordkirchen an.

### **1.3 Planungsanlass und Planungserfordernis**

Aus Anlass eines dringenden Verlagerungsbedarfs eines im Ortsteil Südkirchen ansässigen Betriebes wurde die Verfügbarkeit gewerblicher Bauflächen im Gemeindegebiet geprüft. Da an anderer Stelle im Gemeindegebiet keine Flächen in ausreichender Größenordnung und Nutzungsqualität verfügbar sind, soll in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde nunmehr ein Teil des regionalplanerisch dargestellten „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ planungsrechtlich für eine gewerblich / industrielle Nutzung vorbereitet werden.

### **1.4 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Das Gelände ist eben mit leichtem Gefälle von der Mitte aus nach Norden und Süden.

Während sich im Osten und Westen der weitere landwirtschaftlich genutzte Freiraum anschließt, befindet sich nördlich des Plangebietes die Kläranlage der Gemeinde Nordkirchen. Im Süden grenzt die L 810 und daran südlich anschließend das Gewerbegebiet V der Gemeinde Nordkirchen an. Im Flächennutzungsplan dargestellte aber noch nicht durch Bebauungsplan festgesetzte Wohnbauflächen beginnen südöstlich in einem Abstand von ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet.

### **1.5 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **• Regionalplan**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster ist das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für den Planbereich derzeit noch „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend der beabsichtigten Nutzung in „Gewerbliche Baufläche“ wird mit dem vorliegenden Änderungsverfahren vorgenommen. Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte mit dem Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 14.01.2015.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Die Erweiterungsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern. Festsetzungen bestehen für den Änderungsbereich nicht.

Als Entwicklungsziel innerhalb der Grenzen des Plangebietes ist die „Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung“ vorgesehen.

## 2 **Änderungspunkte**

- **Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“**

Die Flächen im Änderungsbereich werden als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt, um im Sinne der Darstellungen des Regionalplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des derzeit im Ortsteil Südkirchen ansässigen Betriebes zu schaffen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt zur Sicherstellung des Immissionsschutzes der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen eine Einschränkung der zulässigen Betriebsarten auf Basis der Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW.

Zudem wird eine Nutzungseinschränkung für sonstige Nutzungen u.a. Einzelhandel vorgesehen, um den konkreten Zweck für die Erweiterung der gewerblichen Baufläche zu erreichen.

## 3 **Erschließung**

- **Anbindung an das übergeordnete Straßennetz**

Das Plangebiet wird über die bestehende Erschließungsstraße „Zur Kläranlage“ und deren Anbindung an den südlich gelegenen Kreisverkehr der L 810 leistungsfähig erschlossen. Die Erschließungsstraße und die konkrete verkehrsgerechte Anbindung an den Kreisverkehr werden verkehrsgerecht verbessert.

- **Ruhender Verkehr**

Es ist davon auszugehen, dass der Stellplatzbedarf für den Änderungsbereich ausreichend auf den künftigen privaten Grundstücken gedeckt wird.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Das Plangebiet besitzt über die auf der Lüdinghauser Straße verkehrenden Buslinien eine Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs.

#### **4 Natur und Landschaft**

Die gewerblichen Bauflächen definieren künftig den Siedlungsrand zur offenen Landschaft. Im Hinblick auf eine Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt eine Eingrünung der Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

- **Eingriffsregelung**

Mit dem Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Gem. § 15 BNatSchG und § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen oder auszugleichen.

Der Eingriff wird im Rahmen der parallel erarbeiteten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und der dafür erforderliche Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert.

- **Biotop- und Artenschutz**

- NATURA 2000

Rund 2 km südöstlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301). Von den Änderungen gehen aufgrund der Entfernung keine negativen Auswirkungen aus.

- Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Nutz-

fläche dar. An der nördlichen Grenze verläuft ein Gewässer, das jedoch in Trockenzeiten nur in kleinen Abschnitten mit Wasser gefüllt ist. Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich schwache Gehölze. Das Umfeld wird vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Für Fledermäuse und Greifvögel stellt der Änderungsbereich ein Jagdhabitat dar, ist aber aufgrund der adäquaten Ausweichmöglichkeiten nicht von essentieller Bedeutung. Offenlandarten sind aufgrund der umliegenden Strukturen (Stromleitung, angrenzende Gehölze etc.) im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Gebüschbrütende Vogelarten könnten die im Süden vorhandenen Gehölze als Bruthabitat nutzen. Da auch hier im Umfeld genügend Habitate vorhanden sind, sind diese Strukturen für gebüschbrütende Arten nicht von essentieller Bedeutung. Das Vorkommen von Amphibien ist eher unwahrscheinlich, wird aber in der verbindlichen Bauleitplanung nochmals geprüft.

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würde und somit die Vollzugsunfähigkeit des FNP bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

#### **4.1 Wasserwirtschaftliche Belange**

An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein eingetragenes Gewässer (Gewässer Nr. 27885926), das im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert wird.

#### **4.2 Forstwirtschaftliche Belange**

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

### **5 Sonstige Belange**

#### **5.1 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung im Änderungsbereich wird durch den Ausbau der bestehenden Netze gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Für das Schmutzwasser erfolgt der Anschluss an die Druckrohrleitung zur Kläranlage. Das Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert - mit Überlauf in die angrenzenden Gewässer.

#### **5.2 Altlasten und Kampfmittel**

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von Kampfmitteln ist im Plangebiet nicht bekannt.

### **5.3 Immissionsschutz**

Die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Einschränkung der Bauflächen nach der zulässigen Art der Betriebe auf Grundlage der Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW.

### **5.4 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

### **5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche. Aufgrund der Nähe zu den bestehenden Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen werden die aus der Planung künftig resultierenden Verkehrsbewegungen und die damit verbundenen Emissionen soweit als möglich reduziert.

Des Weiteren werden die Gebäude nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans kommt es aufgrund der landschaftlich vorherrschenden Grünstrukturen zu keiner erheblich negativen Beeinträchtigung auf das Siedlungsklima.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## **6 Umweltbericht**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse des gem. § 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst speziell die Änderungspunkte. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

### **6.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele**

- **Vorhaben**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für den parallel erarbeiteten Bebauungsplanes „Viehhandelsbetrieb Venneker“ gegeben werden. Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Entsprechend der - auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen - Festsetzungen erfolgt im Flächennutzungsplan die Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“.

• **Umweltschutzziele**

Die, auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern. Für den Änderungsbereich liegen keine landschaftsplanerischen Festsetzungen vor. Weitere planungsrechtliche Vorgaben werden bereits unter Punkt 1.5 beschrieben.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
<b>Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 6.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung der Umweltauswirkungen

Tabelle 2: Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“	
Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkung
<b>Mensch</b>	Der Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und dient der Produktion von Nahrungsmitteln. Zudem befindet sich an der südlichen Grenze der L 810 ein Radweg. Grundsätzlich weist der Änderungsbereich keine besondere Erholungsnutzung auf. Vorbelastungen bestehen durch die L 810, die Zufahrtsstraße „Zur Kläranlage“ sowie eine Stromleitung (10kV).	Mit der Änderung wird die derzeitige Nutzung in gewerbliche Nutzung geändert. Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	Der Änderungsbereich unterliegt im Wesentlichen der intensiven ackerbaulichen Nutzung. Wenige Gehölze befinden sich im Süden des Änderungsbereichs. Ein Gewässer verläuft im Norden des Gebietes. Insgesamt bestehen aber im Geltungsbereich keine hochwertigen Biotopstrukturen. Eine essentielle Funktion der Fläche ist vor dem Hintergrund der anliegenden Strukturen nicht erkennbar.	Mit der Planung werden Strukturen von überwiegend nachrangiger ökologischer Struktur überplant. Mit der Überplanung der Ackerflächen (überwiegender Anteil) wird ein Bereich geringer ökologischer Qualität überplant. Da in der Umgebung großflächige Ackerflächen bestehen, ist nicht davon auszugehen, dass essenzielle Funktionen verloren gehen.  Unter Berücksichtigung ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen werden gem. § 14 BNatSchG mit der Planung <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> vorbereitet.
<b>Arten- und Biotopschutz</b>	Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. An der nördlichen Grenze verläuft ein Gewässer, das jedoch nur in kleinen Abschnitten mit Wasser gefüllt war. Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich schwache Gehölze. Das Umfeld wird vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Für Fledermäuse und Greifvögel stellt der Änderungsbereich ein Jagdhabitat dar, ist aber aufgrund der adäquaten Ausweichmöglichkeiten nicht von essentieller Bedeutung. Offenlandarten sind aufgrund der umliegenden Strukturen (Stromleitung, angrenzende Gehölze etc.) im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Gebüschbrütende Vogelarten könnten die im Süden vorhandenen Gehölze als Bruthabitat nutzen. Da auch hier im Umfeld genügend Habitate vorhanden sind, sind diese Strukturen für gebüschbrütende Arten nicht von essentieller Bedeutung. Das Vorkommen des Laubfrosches kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist das vorhandene Gewässer zu sichern.	Mit der Änderung werden <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen.

<b>Boden</b>	Dem Änderungsbereich unterliegt typischer Pseudogley mit Bodenwertzahlen zwischen 30 – 55. Die Gesamtfilterfunktion des Bodens wird vom geologischen Dienst als „sehr gering“ eingestuft. Schutzwürdige Böden sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Beeinträchtigung des Bodens bestehen durch Schad- und Nährstoffeinträge / mechanische Beeinträchtigung aus landwirtschaftlicher Nutzung bzw. durch Versiegelung im bebauten Bereich.	Die flächige Versiegelung stellt einen Eingriff in die natürliche Bodengenese dar. Dies hat negative Auswirkungen auf das Schutzgut und auf das Biotopotenzial an dieser Stelle.  Durch die Änderung wird eine zusätzliche Versiegelung vorbereitet. Da keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen werden und ggf. interne und/oder externe Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig werden, werden <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> vorbereitet.
<b>Wasser</b>	An der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft ein eingetragenes Gewässer (Gewässer Nr. 27885926) Schutzausweisungen liegen im Änderungsbereich nicht vor.	Das Oberflächengewässer ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern. Demnach entstehen keine Beeinträchtigungen. Jedoch werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagsverhältnisse verändern.  Unter Berücksichtigung der Vorgaben gem. § 51a LWG und der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden jedoch <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> vorbereitet.
<b>Luft und Klima</b>	Das Plangebiet zeichnet sich durch ein Freilandklima aus. Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen haben Funktionen als Kaltluftentstehungsbereiche.	Mit der Änderung wird planungsrechtlich die Nutzung und Versiegelung einer Fläche mit Kaltluftentstehungsfunktion vorbereitet.  Aufgrund der Hauptwindrichtung um Südwest werden mit der Planung <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> der südlich des Ermener Wegs gelegenen Siedlungsbereiches vorbereitet.
<b>Landschaft</b>	Das Landschaftsbild ist derzeit durch die Ackerfläche und die im Osten angrenzenden Gehölzbestände gekennzeichnet.	Mit der Planung wird eine Ausdehnung der gewerblichen Nutzung vorbereitet. <b>Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten</b> , da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung zur offenen Landschaft gesichert wird.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Vorkommen von Kultur- und Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.	Es sind <b>keine Kultur- und Sachgüter</b> von der Planung betroffen.
<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	Besondere Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor.	Mit der Planung werden <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet.

### 6.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt.

#### **6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Aussagen zur Nutzung regenerativer Energien erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan verhindern eine derartige Nutzung nicht.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, ohne dass damit die konkrete planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen begründet würde. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, auf der die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft festzulegen sind.

- **NATURA 2000**

Rund 2 km südöstlich des Änderungsbereiches liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301). Von den Änderungen gehen aufgrund der Entfernung und der geringen Größe der geplanten Gewerbeflächen keine negativen Auswirkungen aus.

- **Artenschutz**

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen notwendig.

#### **6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Zunächst wurde für die weitere Zukunft des Viehhandelsbetriebes eine Entwicklung des Betriebes am bisherigen Standort und nach Feststellung der rechtlichen Unmöglichkeit, die Entwicklung an zwei getrennten Standorten in Südkirchen verfolgt. Nach intensiver Prüfung war die geplante Erweiterung in der vorgesehenen Größenordnung an diesen Standorten nicht realisierbar. Standorte, an denen Flächen für eine gewerbliche / industrielle Nutzung in dieser Größenordnung verfügbar wären, bestehen im Gemeindegebiet Nordkirchens derzeit nicht. Vor diesem Hintergrund sollen nunmehr mit der vorliegenden Planung in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde die Flächen nördlich der L810 als Teil des regionalplanerisch ausgewiesenen „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) bauleitplanerisch entwickelt werden. Anderweitige alternative

Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

## 6.6 Zusätzliche Angaben

- Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring umweltrelevanter Fragen sind für den vorliegenden Planbereich nicht zu erkennen und beschränken sich daher auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

## 6.7 Zusammenfassung

Auf einer ca. 5,5 ha Fläche im Ortsteil Nordkirchen - unmittelbar nördlich der Ermener Straße (L 810) und südlich der Kläranlage – ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen vorgesehen. Der Änderungsbereich schließt unmittelbar nördlich an das bestehende Gewerbegebiet V von Nordkirchen an.

Anlass ist die Verlagerung eines bisher im Ortsteil Südkirchen ansässigen Viehhandelsbetriebes. Aktuell ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll in „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt werden.

Mit der Planung werden Strukturen von überwiegend nachrangiger ökologischer Struktur überplant. Mit der Überplanung der Ackerflächen (überwiegender Anteil) wird ein Bereich geringer ökologischer Qualität überplant. Da in der Umgebung großflächige Ackerflächen bestehen, ist nicht davon auszugehen, dass essenzielle Funktionen verloren gehen. Mit der Planung werden dementsprechend geringwertige Biotopstrukturen überplant. Unvermeidbare Eingriffe müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden, so dass mit der Änderung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet werden. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante 17. Änderung des FNP der Gemeinde Nordkirchen Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbaren artenschutzrechtliche Hindernisse

stoßen würden und somit die Vollzugsunfähigkeit des FNP bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Versiegelung entstehen für den Klimaushalt keine erheblichen Beeinträchtigungen. Oberflächengewässer werden in der verbindlichen Bauleitplanung gesichert, sodass auf das Gewässer keine nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Eingrünung zur offenen Landschaft festgelegt, so dass der Eingriff in die freie Landschaft minimiert wird.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial bestehen nicht. Untersuchungen oder Anwendungen technischer Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Gem. § 4c BauGB sind die von dem Bauleitplan ausgehenden unvorhersehbaren erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde Nordkirchen zu überwachen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen  
Coesfeld, im August 2015

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld